

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 31

Donnerstag, 10.12.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 99/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020
Ab 11.12.2020, 00.00 Uhr, werden die Regelungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 200 (§ 25 der 9. BayIfSMV) für den Landkreis Ebersberg aufgehoben



99/03

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08.12.2020**Ab 11.12.2020, 00.00 Uhr, werden die Regelungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 200 (§ 25 der 9. BayIfSMV) für den Landkreis Ebersberg aufgehoben**

Das Landratsamt Ebersberg ergänzt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG in Verbindung mit § 25 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08. Dezember 2020 (10. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die bayernweit auf Grundlage der 10. BayIfSMV geltenden Regelungen mit folgender

Allgemeinverfügung

1. Die Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 (§ 25 der 10. BayIfSMV) werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.12.2020, 00.00 Uhr, in Kraft.

Gründe:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit der 10. BayIfSMV sowie § 65 S. 1 der ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung ist § 25 Satz 3 der 10. BayIfSMV. Hiernach kann die Kreisverwaltungsbehörde das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV anordnen, wenn der in Satz 1 bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.

Im Landkreis Ebersberg wurde der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern seit mindestens sieben Tagen in Folge (Zeitraum 04.12.2020 bis 10.12.2020) unterschritten, so dass die Regelungen nach § 25 der 10. BayIfSMV aufgehoben werden können.

Zur Bestimmung maßgebend ist der Wert, der durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> zu finden ist.

Der Krisenstab des Landratsamts Ebersberg hat sich aufgrund des abmildernden Infektionsgeschehen, zuletzt lag der Inzidenzwert am 10.12.2020 bei 173,3 und somit erheblich unter dem kritischen Wert von 200, für diesen Schritt entschieden.

Ziel ist eine Entlastung der Bürger in grundrechtsgeschützten und grundrechtsrelevanten Bereichen. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

Das Landratsamt behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor.



Die Anordnung tritt am 11.12.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. treten diese Regelungen außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 10.12.2020

Peter Heydecker
Regierungsrat